

Statuten

§ 1 Name und Sitz

Unter dem Namen KLAR! besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB. Er ist parteipolitisch unabhängig. Sitz des Vereins ist die Wohngemeinde des Präsidiums.

§ 2 Zweck

Der Verein bezweckt im Rahmen der Rechtsordnung:

- die Erhaltung eines langfristig intakten Lebensraumes für uns und unsere Nachkommen;
- den raschen und konsequenten Ausstieg aus der zivilen und militärischen Nutzung von Atomenergie;*
- die Schaffung bzw. Erhaltung des demokratischen Mitbestimmungsrechts der betroffenen Bevölkerung in Atomfragen;
- den konstruktiven Widerstand bei der Planung, dem Bau und dem Betrieb eines Atommüll-lagers im Zürcher Weinland und anderswo;*
- das Engagement für einen sicheren Umgang mit radioaktiven Abfällen.*

Er nimmt im Rahmen dieser Zielsetzung seine eigenen Interessen und diejenigen seiner Mitglieder wahr.

§ 3 Mitglieder

Dem Verein können natürliche und juristische Personen angehören, die sich mit den in § 2 genannten Zielen einverstanden erklären. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, Mitglieder, die ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen oder den Zielsetzungen des Vereins entgegenarbeiten, aus dem Verein auszuschliessen.

Der Austritt aus dem Verein kann jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand erfolgen.

§ 4 Organe

Die Organe des Vereins sind Mitgliederversammlung, Vorstand und Revisionsstelle.

§ 5 Die Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand alljährlich schriftlich einberufen. Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand nach Bedarf einberufen oder von einem Fünftel der Mitglieder schriftlich verlangt werden.

Stimmrecht haben alle Vereinsmitglieder ab 16 Jahren sowie juristische Personen mit einer Stimme. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit absolutem Mehr der Anwesenden, bzw. mit einer Zweidrittelmehrheit bei Statutenänderungen. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und hat folgende Befugnisse:

- a) Wahl des Vorstands, des Präsidiums und der Revisionsstelle;
- b) Festlegung der Grundzüge der Vereinspolitik und Beschluss von Statutenänderungen
- c) Genehmigung von Jahresbericht, Jahresrechnung und Budget;
- d) Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
- e) Bestätigung der Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
- f) Auflösung des Vereins oder dessen Vereinigung mit anderen Vereinen.

§ 6 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst.

Er besorgt die Verwaltung, vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und vertritt den Verein nach aussen. Bei Bedarf kann er Arbeitsgruppen bilden.

§ 7 Revisionsstelle

Von der Mitgliederversammlung werden zwei Mitglieder, die nicht dem Vorstand angehören, als Revisionsstelle gewählt. Diese legt der Mitgliederversammlung die Prüfung der Rechnung und des Vermögensbestandes alljährlich schriftlich vor.

§ 8 Finanzierung und Haftung

Der Verein wird finanziert durch Mitgliederbeiträge, Erträge aus Veranstaltungen und Aktionen sowie durch Spenden. Das Vereinsvermögen wird ausschliesslich für die in § 2 genannten Zwecke eingesetzt.

Das Rechnungsjahr stimmt mit dem Kalenderjahr überein.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet allein das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

§ 9 Auflösung des Vereins

Der Verein wird aufgelöst, wenn an einer Mitgliederversammlung zwei Drittel der Anwesenden einem entsprechenden Antrag zustimmen. Die Mitgliederversammlung bestimmt über die Verwendung eines allfällig vorhandenen Vereinsvermögens im Sinne von § 2 der Statuten. Das Vereinsvermögen darf nicht unter die Mitglieder verteilt werden.

Diese Statuten treten am 2. Juli 2003 durch den Beschluss der Gründungsversammlung in Kraft.

Der Tagespräsident: Caspar Heer

Der Tagesaktuar:

Walter Schäppi

* angepasst an der GV vom 14. Mai 2018